Referentenentwurf

Dritte Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Vom ...

Auf Grund des § 96 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971) und des § 3 des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), der durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2019 (SächsGVBl. S. 158) geändert worden ist, in Verbindung mit § 96 Absatz 1 Nummer 2 des Sächsischen Beamtengesetzes verordnet die Staatsregierung:

Artikel 1

Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

§ 12 Absatz 2 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 2018 (SächsGVBl. S. 496) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ und die Angabe „14“ durch die Angabe „20“ ersetzt.

2. In Satz 3 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „25“ und die Angabe „35“ durch die Angabe „50“ ersetzt.

3. In Satz 4 wird die Angabe „(SGB V)“ gestrichen und wird die Angabe „7. August 2013 (BGBl. I S. 3108, 3110)“ durch die Angabe „22. März 2019 (BGBl. I S. 350)“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Dresden, den

Der Ministerpräsident

Michael Kretschmer

Der Staatsminister des Innern

Prof. Dr. Roland Wöller

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Zuge des Berichts über die Initiative „Wertschätzung im Öffentlichen Dienst des Freistaates Sachsen“ hat die Staatsregierung mit Kabinettsbeschluss vom 16. April 2019 einen umfangreichen Maßnahmenkatalog zur Steigerung der Wertschätzung der Bediensteten beschlossen.

In Beschlussziffer 11 wurde das Staatsministerium des Innern beauftragt, die in § 12 Absatz 2 der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung für die Beamten und Richter normierten Sonderurlaubstatbestände zur sogenannten „Kind-Krank-Regelung“ entsprechend an die für Arbeitnehmer geltenden Bestimmungen des § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – anzupassen.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung erfolgt die Umsetzung dieses Kabinettsauftrages.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Sächsischen Urlaubs-, Mutterschutz- und Elternzeitverordnung)

Zu Nummer 1 und Nummer 2

Der Umfang des Sonderurlaubsanspruches zur sogenannten „Kind-Krank-Regelung“ wird entsprechend o. g. Kabinettsbeschlusses an die Regelungen von § 45 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – angeglichen.

Zu Nummer 3

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch wurde zwischenzeitlich durch den Bundesgesetzgeber geändert. Durch die Änderung wird der Rechtsstand aktualisiert und redaktionell an die nunmehr rechtsförmliche Zitierweise der Sozialgesetzbücher angepasst.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.